

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Mitteilungsblatt für die Schulen und Volkshilbungssämter des Landes Brandenburg**

**Staat Brandenburg**

**Potsdam, 1946**

2. Jg. 1. Feb. 1948 Nr. 11

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-4781**



# Mitteilungsblatt

für die

## SCHULEN UND VOLKSBIKDUNGSÄMTER DES LANDES BRANDENBURG

Herausgegeben vom Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst

2. Jahrgang

Potsdam, den 1. Februar 1948

Nummer 11

### Inhalt

E. Oberhaus: Unsere statistische Arbeit . . . . .	83	RdErl. 17/48: Das Problem der Unterrichtsmethode in der demokratischen Schule . . . . .	90
RdErl. 425: Arbeitsanweisung für die statistische Arbeit der Kreisschulräte und Schulleiter . . . . .	85	RdErl. 18/48: Erarbeitung einer neuen Methodik für die einzelnen Fächer . . . . .	90
RdErl. 6/48: Lehrbücher . . . . .	85	RdErl. 19/48: Pädagogischer Kurzkursus f. Russischlehrer . . . . .	90
RdErl. 7/48: Gerichtl. Klagen d. Lehrer geg. d. Landesreg. . . . .	85	RdErl. 20/48: Internat Einheitschule Templin . . . . .	91
RdErl. 8/48: Gartenland der Lehrer und Schulland . . . . .	86	Bezug: RdErl. 406: Einteilung der allgemeinbildenden Schulen . . . . .	91
RdErl. 9/48: Preisordnung Nr. 76, betr. Geschäftsgrundsätze für Leihbüchereibetriebe . . . . .	87	Bezug: RdErl. 419: Erste und Zweite Lehrerprüfung . . . . .	91
RdErl. 10/48: Maßnahmen der Volksbüchereien zur Durchführung des Befehls Nr. 234 der SMA . . . . .	87	Bezug: RdErl. 1/48: Kreisseminar März 1948 . . . . .	91
RdErl. 11/48: Meldungen der Volks- und Leihbüchereien . . . . .	87	+ Lehrerausbildungskurse . . . . .	91
RdErl. 12/48: Kontrolle über die Jugendherbergen . . . . .	87	FDGB: Berichtigung der Vereinbarung . . . . .	91
RdErl. 13/48: Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Öffentliche Jugendhilfe . . . . .	88	FDGB: „Freunde der neuen Schule“ . . . . .	91
RdErl. 14/48: Richtlinien für die Beschulung von Lehrlingen aus „Splitterberufen“ . . . . .	89	FDGB: „Pestalozzi-Hilfe“ . . . . .	91
RdErl. 15/48: Splitterverteilung an Schulen . . . . .	89	+ Ausgaben des Pädagogischen Kabinetts . . . . .	92
RdErl. 16/48: Außerschulische Betreuung . . . . .	89	+ Lehr- und Lernmittel . . . . .	92
		+ Rege Arbeit in der FDJ Beeskow . . . . .	93
		+ Volkshochschularbeit im Lande Brandenburg . . . . .	93

## Unsere statistische Arbeit

Von Erich Oberhaus

„Wir betrachten Statistik als eine Waffe, die uns instand setzt, unser Leben zu erhalten oder zu vernichten, je nachdem wir sie führen.“

(Logatschew, Leiter des Statistischen Amtes bei der Obersten SMA)

Wir haben uns nach dem Zusammenbruch, besonders auf dem Gebiete unseres kulturellen Lebens, dieser Waffe zu wenig bedient. Das hatte seine Gründe. Es ist nichtig, sie aufzuführen. Arbeitsanfall und Arbeitsmethode gestatten uns nun, die Statistik stärker und systematischer in unsere Arbeit einzugliedern. Die Zeit, sie „nebenher zu erledigen“, ist vorbei. Die Anordnung des Ministers, seinem Ministerium ein besonderes, selbständiges Dezernat für Statistik einzugliedern, entspringt nicht nur der Erkenntnis der weittragenden Bedeutung der Statistik an sich und der Notwendigkeit ihrer Aktualisierung, sondern sie ist zugleich ein Bekenntnis zur besonderen Bedeutung der operativen Statistik, die gerade in der Gegenwart in starkem Maße gegenüber der periodischen Statistik in den Vordergrund drängt. Sie ist auf die Bedürfnisse des Tages abgestellt und damit ein wesentlicher Aufbaufaktor.

Gerade dieser Wertungsanspruch der operativen Statistik zwang zur Bildung eines besonderen Dezernats, nicht nur im Sinne einer verwaltungsmäßigen Abgrenzung innerhalb der Gliederung des Ministeriums und einer den Bedürfnissen des Tages gerecht werdenden Arbeitsbeziehung zu den statistischen Organisationen und Ämtern des Landes bzw. der Zone, sondern als eine notwendige Organisationsform, um der Eigengesetzlichkeit der operativen Statistik, ihrem besonderen Tempo und ihrer sich immer mehr entwickelnden besonderen Methode gerecht werden zu können. Das Dezernat kann das nur im Rahmen einer eigenen Arbeitsform, zumal der wesentlichste Zug der Eigengesetzlichkeit der operativen Statistik die unlösbare Bindung an den Berufsfachmann als den Träger des Aufbauwillens und der Aufbauarbeit ist. Die Bedeutung des Berufsstatisti-

kers erfährt dadurch keine Beeinträchtigung; im Gegenteil: Auf sein Wissen und Können ist der Berufsfachmann stärker als je — buchstäblich in jeder Stunde — angewiesen; aber diese Zusammenarbeit kann nicht aus der Arbeitsstätte heraus verlagert werden auf statistische Instanzen, die nicht selbst Träger der operativen Planung, Wertung und Gestaltung sind. Ihnen verbleiben ungekürzt, sich immer stärker dehnend und aufdrängend, anders gelagerte und unsere Arbeit (soweit es den Volkshochschulbildungssektor angeht) auswertende Aufgaben und Ziele in der Blickrichtung auf das Ganze. Enge Zusammenarbeit mit dem Statistischen Landesamt, der Statistischen Stelle der Deutschen Verwaltung für Volksbildung und der Deutschen Verwaltung für Statistik ist daher Selbstverständlichkeit. Das schon aus dem Grunde, um Vergleichsstatistiken mit anderen Ländern schaffen zu können; denn „wir haben keine Gewähr, daß man sich in zwei Ländern unter dem gleichen Begriff auch das gleiche vorstellt. Selbst der Begriff, der zu einer bestimmten Zeit in einem Lande gültig war, kann dort zu anderer Zeit einen ganz anderen Inhalt haben. Auch verschiedene Statistik treibende Organisationen werden — selbst zu gleicher Zeit und im gleichen Lande — in der Verwendung gleicher Worte nicht immer übereinstimmen“ (Dr. Gutfeld, Stat. Pr. 47 Nr. 4).

Die Arbeit unseres Dezernats, kann sich niemals darin erschöpfen, Zahlenlieferant für die anderen vorerwähnten statistischen Ämter zu sein; dazu bedürfte es nur einer Erhebungs- und Verwaltungsstelle, aber keines besonderen Dezernats. Gerade im Rückblick auf die hinter uns liegende Arbeit muß betont werden, daß die Lösung der gegebenen Probleme nur im Rahmen der vom Minister gesetzten Organisationsform möglich war. Abgesehen von der inneren Struktur der Arbeit erfordert schon der sich immer steigende Arbeitsanfall die Form des selbständigen Dezernats und die Lenkung und Durchdringung der Arbeit durch den Berufsfachmann. Anregungen und Erhebungen, die gerade für die Planung von erheblicher Bedeutung sind, ergeben sich nur in

engster Arbeitsgemeinschaft mit den Dezernenten und Referenten der einzelnen Dezernate und deren beruflichen Mitarbeitern. Nur hier kann entschieden werden, ob Zahlen wirklich für ein bestimmtes Problem beweiskräftig sind oder die Gefahr der Trugschlüsse gegeben ist, nur hier können Wege gefunden werden, einen Zahlenausdruck für Verhältnisse zu finden, die sich unmittelbar nicht erfassen lassen. Bewegungs- und Brucherscheinungen lassen sich nur hier klar erkennen. — So viel zunächst über die innere Berechtigung der Organisationsform unseres Dezernats.

Erschwerend für die Arbeit unseres Dezernats ist die Tatsache, daß die Erkenntnis der Auswirkung (Kontrolle, Planung, Lenkung, Vergeistigung) statistischer Arbeit dort, wo sie ihre Erhebungen trifft, am wenigsten deutlich und geistig erfassbar wird. Das hat zur Folge, daß in weitem Maße die Erhebungsarbeit dort ohne besondere Arbeitsfreudigkeit und Arbeitsdisziplin vor sich geht. Sie wird als lästig, als arbeitshemmendes, zeitraubendes Übel oder gar als Auswirkung einer in Kleinigkeiten vererbenden und gängelnden Bürokratie empfunden. Diese Auffassung muß einem Erkennen der schöpferischen Kräfte der Statistik weichen. Das wird mit zu den Aufgaben der noch vorzubereitenden statistischen Schulung, Aufklärung und Aktualisierung gehören müssen. Mit dem Fortschreiten dieses Erkennens wird zwangsläufig die Besserung der Statistikdisziplin Hand in Hand gehen. Unsere statistische Arbeitsmethode wird nicht starr sein, sondern wandlungsfähig, und muß es bleiben in einer Zeit, in der der Statistik (auf allen Gebieten) Aufgaben gesetzt sind in einem Ausmaße, wie sie sie noch niemals zu erfüllen hatte. Sie ist zu einem Tempo genötigt, das die Gefahr starker Beunruhigung birgt und ihre Methode stetig wandelt. Alle statistisch besonders interessierten, an der Volksbildung arbeitenden Kräfte sind zur Mitarbeit aufgerufen. Ohne ihre Aufgeschlossenheit sind die gesteckten Ziele nicht zu erreichen. Die Kreisschulräte als Mitgestalter des schulischen Lebens müssen sich als bewußte Träger der Statistik und ihrer Aufgaben fühlen. Von ihnen erwarten wir Anregung und Aussprache. Viele Probleme treten erst auf, wenn die Zahlen, die sie vermitteln, errechnet sind. Die statistischen Aufgaben der Schulräte können daher nicht mit der Übermittlung der Zahlen erschöpft sein. Eigentlich sollte unsere Statistik — die Volksbildungsstatistik — mit Mängeln am wenigsten behaftet sein, da die gesamte Fragestellung sich an Menschen richtet und deren Mitarbeit anspricht, die Kenner der von den Fragen umschlossenen Gebiete sind. Fehlerquelle kann also nur mangelnde geistige Disziplin sein, die nicht Sache des Könnens, sondern Angelegenheit geistiger Haltung und beruflichen Verantwortungsbewußtseins ist. Das gilt auch sehr oft für die Innehaltung der Termine. Ergebnisse, die zu spät kommen, haben für die Planung keinen praktischen Wert mehr. Statistische Arbeit entwertet sich durch Zeitverlust, und die Zeitversäumer entwerten zugleich die Arbeit ihrer pünktlich arbeitenden Kollegen und nehmen so eine doppelte Berufsschuld auf sich. Aus diesem Grunde wird gegenüber hartnäckigen Terminversäumern Nachsicht unsererseits zu einem Vergehen gegen die Berufsmoral und -leistung. Es liegt in der Natur der statistischen Arbeit, daß sie stärker als jede andere Arbeit sich als „Zwang“ gibt. Sie muß getan werden, man kann sie nicht „ablagern“, sie erledigt sich nicht durch Liegenlassen oder durch Weiterreichen oder irgendeine Randbemerkung, kurz: sie nötigt zur Disziplin. Wir wären schon viel weiter, wenn wir uns dieser Disziplin immer hätten erfreuen können. Wir bitten das zu beachten, wenn wir im folgenden der Bitte nachkommen, kurz über unsere Arbeit bis zur Jahreswende 1947/48 zu berichten.

Das neue Dezernat — es arbeitet seit dem 1. Oktober 1947 — sah sich vor eine dreifache Aufgabe gestellt:

- a) Aufbau einer systematischen Statistik aller Dezernate des Ministeriums;
- b) Anbahnung einer einheitlichen Ausrichtung der Volksbildungsstatistik durch Verhandlungen mit den statistischen Behörden und den statistischen Dienststellen der Volksbildungsämter der Länder der russischen Zone;
- c) durch Arbeitslenkung, Methode und Schulung die Statistikdisziplin in den Volksbildungsämtern zu fördern und zu sichern.

Die Durchführung dieser Aufgaben mußte zunächst (im Monat Oktober) zurückgestellt werden, um die in Anlauf befindliche große Herbstschulstatistik unter Dach und Fach zu bringen. Obwohl die Unterlagen der Kreisschulräte erst am 16. Oktober vollständig vorlagen, mußte sie in kurzer Zeit erstellt werden. Bereits am 27. Oktober konnte die Herbststatistik als abgeschlossen gelten. Aus besonderen Gründen mußte die Arbeit in diesem Tempo vorgetragen werden. Das Dezernat — zunächst nur mit fünf Kräften besetzt — konnte das nur erreichen unter Einschaltung von 320 Überstunden innerhalb von acht Tagen. Gegenüber den früheren Halbjahresstatistiken wurde der Umfang der Darstellung erweitert durch eine Übersicht über den gesamten Lehrkörper, eine Darstellung der Verteilung der Lebensalter auf die einzelnen Klassen, eine Überalterungsstatistik der Schüler, eine Schulleiterstatistik und eine Übersicht über die zerstörten und instandsetzungsbedürftigen Schulen. Die unter a) bis c) angeführten Aufgaben wurden im November in Angriff genommen. Der Aufbau einer systematischen Statistik ist unter Ausarbeitung eines umfassenden Planes eingeleitet. Alle darüber hinaus im Augenblick sich als notwendig erweisenden Erhebungen wurden diesem Plan eingegliedert; so wurden folgende Erhebungen in die Wege geleitet: über

1. die Fachlehrerausbildung,
2. den Fachlehrerbedarf,
3. die soziale Herkunft der Lehrkräfte,
4. die Sonderschulkinder in Normalschulen,
5. Maßnahmen zur Schulhygiene,
6. vorbereitende Übersichten über Schulstandsetzungen bzw. Neubauplanungen,
7. den Stand des russischen Sprachunterrichts,
8. eine umfassende Neulehrerstatistik,
9. die Lehrerprüfungen und die Prüfungsbewegung,
10. die Ausrichtung der Wahlfächer zur Zweiten Lehrprüfung,
11. die Unterrichtsausfälle des Schuljahres,
12. die Schulformen (nach Runderlaß 406 vom 22. 11. 1947, MBl. Nr. 7, Jg. 2, S. 46).

Die Übernahme der Statistikerarbeiten aller Referate des Schuldezernats steht vor dem Abschluß. Es erfolgt dann die Eingliederung der statistischen Arbeiten des Jugendamtes und der allgemeinen Volksbildungsarbeit. Im Februar schließen sich die anderen Dezernate an, so daß zu hoffen ist, falls nicht zu stark Augenblicks-erhebungen dazwischen kommen, daß das statistische Dezernat zum 1. März 1948 „steht“.

Mit der Statistischen Abteilung der Deutschen Verwaltung für Volksbildung, der Deutschen Verwaltung für Statistik und dem Statistischen Landesamt ist Fühlungnahme erfolgt; mit den statistischen Dienststellen der Volksbildungsämter der übrigen Länder der Zone ist der Schriftverkehr (Austauschdienst) aufgenommen worden. Es steht zu erwarten, daß als erster Erfolg dieses Verbindungsuchens von der Deutschen Verwaltung für Volksbildung eine Konferenz der Statistiker der Volksbildungsämter der russischen Zone und der Vertreter der statistischen Organisationen nach Berlin einberufen wird. Sie hat die Aufgabe, eine einheitliche Ausrichtung der statistischen Arbeiten innerhalb der Zonenländer herbeizuführen und die Arbeit der statistischen Organisationen nach Methode, Umfang und Terminsetzung einander anzugleichen. Als Vorarbeit unsererseits ist unser Runderlaß Nr. 406 über die Schulformbezeichnungen zu werten.

In gleichem Tempo mit der Eingliederung der statistischen Arbeiten der einzelnen Dezernate erfolgt die planmäßige statistische Arbeitslenkung der Kreisschulämter bzw. der Volksbildungsämter. Die Schulräte erhielten Arbeitsanweisungen zur Durchführung der statistischen Arbeiten, die nachstehend veröffentlicht werden.

Neben der Fortführung der angedeuteten laufenden Aufbauarbeiten tritt noch folgende Arbeitsplanung:

- a) Veranschaulichung der vorliegenden zahlenmäßigen Ergebnisse durch Formen graphischer Darstellung,
- b) weitere Auswertung der bisherigen Statistik,
- c) auf Grund der Erfahrungen der letzten Herbststatistik 1947 wird die Erhebungsform der Frühjahrsstatistik 1948 vorbereitet; es wird mit einem Umbruch des bisherigen Verfahrens zu rechnen sein,

- d) nach der Berliner Statistik-Konferenz werden statistische Schulungen der Statistiker der Kreisschulämter erfolgen,
- e) neben den Arbeiten statistischer Art wird das Dezernat die Bearbeitung sämtlicher Schulformulare auf sich nehmen (Herbeiführung der Einheitlichkeit der Formen).

Der systematische Neuaufbau der Statistik wird zunächst viel Arbeit verursachen, sich aber, nachdem alle Vorarbeiten geleistet wurden, keineswegs als Mehrbelastung, sondern in der Folgezeit als Entlastung darstellen. Wir hoffen, daß wir auf Grund der neu von uns eingeführten „Grundstatistik“ und der „Veränderungsmeldungen“ der Schulräte die großen Frühjahrs- und Herbststatistiken zumindest in der heutigen Form überwinden werden. Da der Aufbau der Grundstatistik aber nicht überstürzt werden darf, also noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, wird im Frühjahr 1948 noch mit einer „Nachweisungsstatistik“, allerdings in wesentlich veränderter Form gerechnet werden müssen. Die Grundstatistik soll ermöglichen,

1. daß alle statistischen Werte im Höchsthalle nicht älter sind als 30 Tage,
2. daß das Ministerium ohne besondere Neuerhebung sofort mit Zahlen arbeiten kann, die Gegenwartswert haben,
3. daß diese Zahlen sofort zur Hand sind, ohne daß erst Anforderungen an die Kreise notwendig sind oder zeitraubende Rückfragen der Kreisschulräte bei den Schulleitern.

Absolute Zahlensicherheit, sofort greifbare Gegenwartswerte, Entwicklungsdarstellungen, einwandfreie Planungsunterlagen, Befreiung vom statistischen Alldruck, Verminderung der Verärgerungsmomente bei Überfallterminen sind Ziele unseres Systems.

Das Jahr 1948 wird auch unser Dezernat vor eine Fülle neuer Arbeiten stellen. Ob wir sie meistern werden, das hängt wesentlich ab von der verständnisvollen Mitarbeit der Kreisschulräte. Wir sind überzeugt, dieser Mitarbeit sicher zu sein.

## Runderlasse und Mitteilungen

### Arbeitsanweisungen für die statistische Arbeit der Kreisschulräte und Schulleiter

Runderlaß Nr. 425  
(Bereits mitgeteilt)

2. Dezember 1947/4600

1. Die Verantwortung für die gesamte schulstatistische Arbeit innerhalb der Schulaufsichtskreise trägt der Kreisschulrat.

2. Er lenkt alle Erhebungen auf Grund der Weisungen des Volksbildungsministeriums (Dezernat Statistik).

3. Die statistische Arbeit gliedert sich in
- a) eine „Grundstatistik“, die monatlich zu berichtigen ist, und
  - b) eine Anforderungsstatistik für besondere Zwecke von Fall zu Fall.

4. Die Bildung der Grundstatistik erfolgt auf Grund allgemein verbindlicher „Monatsmeldungen“ der Leiter der Schulen.

**T** 5. Diese Monatsmeldungen sind in der vorgeschriebenen Form pünktlich am 1. des Monats neu auszufertigen und müssen spätestens am 7. in der Hand der Schulräte sein.

**T** 6. Auf Grund dieser Meldungen berichtigen die Kreisschulräte ihre Handstatistik-Handmappe (siehe Nr. 7) und melden bis spätestens zum 15. des Monats die Veränderungen („Veränderungsmeldung“) dem Dezernat Statistik in Potsdam.

7. Die Grundstatistik wird erfaßt in einer „Grundstatistik-Handmappe“, die alle Einzelstatistiken enthält, und zwar auf „Grundblättern“, die von dem Dezernat Statistik des Ministeriums übersandt werden und so angelegt sind, daß jede monatliche Veränderung fortlaufend eingetragen werden kann. Die Blätter enthalten immer die betreffenden Gesamtzahlen des Kreises.

8. Die Grundblätter der Handmappe sind als Quellen der Erhebungs- und Entwicklungsstatistik, wenn sie voll sind, unbedingt in einem Abgeordneter aufzubewahren.

9. Es ergeben sich mithin folgende Statistikkarten der Kreisschulräte:

- a) Sammelmappe der jeweils letzten Monatsmeldungen der Schulleiter,
- b) Grundstatistik-Handmappe des Kreisschulrates (laufende Grundstatistik),
- c) Ordner für die Durchschläge der monatlichen Veränderungsmeldungen des Kreisschulrates an das Ministerium,
- d) Ordner für die abgelegten Grundblätter (erledigte Grundstatistik),
- e) Ordner für besondere Anforderungsstatistik, die nicht in den Grundblättern erfaßt ist.

10. Bei Revisionen der Kreisschulämter von seiten des Ministeriums sind diese Akten vorzuweisen. Der Ordnungsbefund ist in den Revisionsbericht aufzunehmen.

11. Je nach Bedarf wird auf Ahweisung des Dezernats Statistik die Zahl der Grundblätter vermehrt.

12. Vorschläge der Schulräte über Änderungen bzw. Vermehrung der Grundbuchblätter sind an das Dezernat Statistik zu richten und werden jederzeit gern entgegen genommen.

13. Die Schulleiter bewahren als Grundlage für ihre Schulchronik Abschriften der Monatsmeldungen auf. Bei Schulkontrollen überzeugen sich hiervon die Schulräte.

14. Es bewahren also auf

die einzelnen Schulen die Grundlagen für die Entwicklung der Schulen des Ortes (Monatsmeldungen), die Kreisschulämter die Grundlagen für die Entwicklung des Schulwesens im Kreise (Grundblätter), das Dezernat Statistik des Ministeriums die Grundlagen für die Entwicklung des Schulwesens im Lande (Veränderungsmeldungen, Landeszusammenstellungen usw.).

15. Alle statistischen Arbeiten der Kreisschulämter gehen an das Dezernat Statistik, das nach Kenntnissnahme die Weiterleitung an die anderen Dezernate des Ministeriums übernimmt. Alle Anschriften müssen den Zusatz tragen: Dezernat Statistik, G.Z. 4600; Bezugsformel darf nicht fortgelassen werden.

16. Unbedingte Statistikdisziplin muß erwartet werden. Die Termine sind innezuhalten und gelten für die Einlieferung in Potsdam.

### Lehrbücher

Runderlaß Nr. 6/48

8. Januar 1948 / 4100 Arl

Alle Schulräte, Schulleiter und Lehrer werden nochmals darauf hingewiesen, daß der gegenwärtige Mangel an Lehrbüchern unter keinen Umständen dazu führen darf, daß alte Lehrbücher aus der Zeit der Weimarer Republik oder gar nazistische Lehrbücher im Unterricht oder zur Vorbereitung von den Schülern benutzt werden. Jede Gefahr einer Beeinflussung der Schüler durch nazistische Ideologie und militärische Gedankengänge muß ausgeschlossen werden.

Die von den Schülern benutzten Lehr- und Lesebücher müssen inhaltlich den Forderungen der Lehrpläne entsprechen, die von der Deutschen Verwaltung für Volksbildung in der sowjetischen Besatzungszone herausgegeben sind. Es dürfen nur solche Lehrbücher gebraucht werden, die vom Volksbildungsministerium zum Gebrauch in den Schulen ausdrücklich genehmigt bzw. bestätigt worden sind.

### Gerichtliche Klagen der Lehrer gegen die Landesregierung

Runderlaß Nr. 7/48

12. Januar 1948 / 4852/11

Da in wiederholten Fällen Klagen von Lehrern auf Zahlung von Gehalt gegen falsche Dienststellen gerichtet und bei unzuständigen Gerichten eingereicht worden sind, wird auf folgendes hingewiesen:

Hinsichtlich der Verfolgung ihrer Ansprüche aus dem Dienstverhältnis stehen die Lehrer den anderen Angestellten der Landesregierung gleich. Wenn ein Lehrer einen Anspruch aus seinem Dienstverhältnis, z. B. auf Zahlung von Gehalt, gerichtlich geltend machen will, ist die Klage gegen die Landesregierung Brandenburg, Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst, in Potsdam zu richten. Zuständig für solche Klagen ist allein das Arbeitsgericht in Potsdam, dem Sitz der Landesregierung.

Die Schulräte sind für Klagen der Lehrer aus ihrem Dienstverhältnis also nicht passiv legitimiert und sind auch ohne besondere Vollmacht zur Vertretung der Landesregierung vor einem Gericht nicht ermächtigt. Sollte eine derartige Klage noch gegen einen Schulrat gerichtet und bei einem Arbeitsgericht außerhalb Potsdams erhoben werden, so hat der Schulrat sich nicht auf die Klage einzulassen und braucht nur Klageabweisung zu beantragen. Der klagende Lehrer muß dann zur Vermeidung der Klageabweisung die Klage ändern, nämlich gegen die Landesregierung richten, und die Verweisung des Rechtsstreits an das Arbeitsgericht Potsdam beantragen.

### Gartenland der Lehrer und Schulland

Runderlaß Nr. 8/48

13. Januar 1948 / 4852/9

In den Kreisen der Lehrer und bei den Selbstverwaltungsorganen der Gemeinden und Kreise besteht vielfach Unklarheit über die Rechtslage hinsichtlich des den Lehrern zustehenden Gartenlandes und des Schullandes. Solange keine neue gesetzliche Regelung erfolgt, muß von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen werden:

1. Nach dem Befehl 220 der SMA vom 15. Juli 1946 sollen die Landräte und Bürgermeister den gartenlosen Lehrern Landparzellen von 300 qm aus den Ländereien der Kreise und Gemeinden und aus herrenlosem Grundbesitz zuteilen. Soweit also Lehrer nicht bereits Gartenland besitzen, sind die Gemeinden und notfalls die Kreise verpflichtet, ihnen je 300 qm Gartenland zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob Schulland vorhanden ist oder nicht. Selbst wenn eine Gemeinde gar kein Gemeindefeld besitzt, muß sie sich darum bemühen, das benötigte Land durch Pachtung oder auf andere Weise zu erhalten.

Aus den Ausführungsbestimmungen der Deutschen Verwaltung für Volksbildung vom 2. September 1946 zu dem Befehl 220 ergibt sich, daß das Gartenland den Lehrern unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden soll.

2. Nach dem Volksschullehrerbesoldungsgesetz vom 1. Mai 1923 waren auf dem Lande ein Hausgarten als Zubehör zur Dienstwohnung und unter Umständen eine Landnutzung unter Anrechnung des Wertes auf das Grundgehalt bzw. Dienstehnkommen zu gewähren. Da die Lehrergehälter heute nicht mehr von den Schulverbänden, die über die Wohnungen und das zu gewährende Land verfügten, aufgebracht, sondern von der Landesregierung gezahlt werden, können die Bestimmungen des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes nicht mehr unmittelbar angewandt werden. Es bedarf also in jedem Einzelfalle, wo ein Lehrer eine Wohnung, einen Hausgarten oder eine Landnutzung hat oder erhalten soll, eines Vertrages zwischen der Gemeinde oder dem sonstigen Grundstückseigentümer, der das Land zur Verfügung stellt, und dem Lehrer, und es wird im allgemeinen für das Land ein angemessener Pachtzins vereinbart werden müssen.

3. Die Tatsache, daß der Wert des Hausgartens und der Landnutzung nicht mehr Teil des Gehalts ist, hat aber nicht zur Folge, daß die Gemeinden nunmehr über das bisher den Lehrern zur Verfügung gestellte Land beliebig anderweit verfügen können. Vielmehr hat sich hinsichtlich des Schullandes an der Rechtslage, wie sie unter der Geltung des Volksschulfinanzgesetzes vom 2. Dezember 1936 und der aufrecht erhaltenen Bestimmungen der §§ 24, 25, 65 des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 20. Juli 1906 bestand, insoweit nichts geändert, als das für Volksschulzwecke bestimmte Grundvermögen diesen Zwecken nur mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde entzogen werden darf. Dieser Grundsatz ist bis zu einer entgegenstehenden gesetzlichen Regelung auch zugunsten der an die Stelle der

Volksschule getretenen Einheitsschule in allen ihren Zweigen anzuwenden.

Wo in einer Gemeinde Schulland vorhanden ist, muß es also den Zwecken der Schule dienstbar bleiben. Vor einer Überlassung des Schullandes an schulfremde Personen sind daher alle Belange der Schule zu berücksichtigen und, abgesehen von der Schaffung eines biologischen Schulgartens, wie er durch Runderlaß Nr. IV/31 vom 19. September 1946 (MBl. Nr. 2, Jg. 1, S. 8) in Größe von 600 qm für nicht voll ausgebaute und in Größe von 1000 qm (Mindestgrößen) für zwölfstufige Einheitsschulen vorgeschrieben ist, insbesondere die Bedürfnisse aller an der Schule beschäftigten Lehrkräfte zu befriedigen. In diesem Sinne wird man die Bestimmungen des § 15 des Volksschullehrerbesoldungsgesetzes über die Gewährung von Hausgärten und Landnutzung auf vorhandenes Schulland mit der Maßgabe anwenden müssen, daß sie den Lehrern gemäß den Ausführungen zu 2. durch besonderen Vertrag zur Verfügung zu stellen sind. Wo die Zahl der an der Schule beschäftigten Lehrer sich gegen früher erhöht hat, werden alle Lehrer entsprechend ihren Bedürfnissen anteilmäßig an dem vorhandenen Schullande zu beteiligen sein.

Wünschenswert ist es natürlich, daß die Bedürfnisse der Lehrer nach Gartenland über den Rahmen des Befehls 220 hinaus auch dann befriedigt werden, wenn Schulland nicht oder nicht ausreichend vorhanden ist. Mangels einer gesetzlichen Regelung muß dies aber der Fürsorge der Selbstverwaltungsorgane der Gemeinden überlassen bleiben.

4. Wo ein Schulverband (früher Gesamtschulverband genannt) gemäß Runderlaß IV/146 vom 3. Dezember 1946 (MBl. Nr. 4, Jg. 1, S. 25) gebildet ist oder noch von früher besteht, steht diesem an Stelle der beteiligten Gemeinden gemäß den durch das Volksschulfinanzgesetz nicht aufgehobenen Bestimmungen der §§ 49 und 43 Abs. 1 des Volksschulunterhaltungsgesetzes die Verwaltung des Schulvermögens und damit die Verpachtung des Schullandes zu.

5. Bei der Bemessung der Größe des im günstigsten Falle den Lehrern zur Verfügung zu stellenden Landes ist folgendes zu berücksichtigen. Bei Bewirtschaftung von mehr als einem Morgen Land unterliegen sie der Pflicht zur Abgabe landwirtschaftlicher Erzeugnisse, und eine Verpachtung landwirtschaftlich oder gärtnerisch nutzbaren Grundbesitzes mit der Maßgabe, daß der Pachtzins ganz oder teilweise in Naturalien zu entrichten ist, ist nach der Verordnung der Provinzialverwaltung vom 13. Mai 1946 (VOBl. 10/46 S. 177) nichtig. Es hat also für einen Lehrer keinen Zweck, mehr Land zu pachten, als er selbst mit seiner Familie bearbeiten kann.

Soweit aus diesem Grunde Schulland zur Zeit von Lehrern nicht in Anspruch genommen wird, kann es anderweit verpachtet werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, daß nach einer künftigen Lockerung oder einem Fortfall der Bewirtschaftungsvorschriften die Bedürfnisse der Lehrer nach Landnutzung wieder in größerem Umfang aus dem Schulland zu befriedigen sein werden.

6. In diesem Zusammenhange wird auch darauf hingewiesen, daß sämtliche Pachtverträge über landwirtschaftliche Grundstücke nur mit Genehmigung des zuständigen Landrates gültig sind (Gesetz Nr. 45 des Kontrollrates vom 20. Februar 1947 und Runderlaß Nr. III-80/47, VI-114/47 vom 28. Mai 1947). Das gilt auch für Verträge, die von Gemeinden mit Lehrern abgeschlossen werden.

7. Soweit Gemeinden das Schulland in die Anbaupläne einbeziehen, entspricht dies den geltenden Vorschriften und ist unabhängig von einer Veranlagung zur Ablieferungspflicht. Bei der Aufnahme der den Lehrern zugeordneten Parzellen in die Anbaupläne ist aber auf die berechtigten Interessen der Lehrer Rücksicht zu nehmen. Kleine Flächen, wie Gartenlandparzellen, haben die Gemeinden grundsätzlich zusammengefaßt in ihre Anbaupläne aufzunehmen und nur mit Gemüse und Kartoffeln anzusetzen. Wo Gemeinden gegen diese Richtlinien verstoßen und Schullandparzellen bis zu 1 Morgen gegen den Willen der Nutzungsberechtigten etwa mit Getreide, Futterrüben oder Lupinen u. ä. in die Anbaupläne aufnehmen, steht den Betroffenen die Beschwerde dagegen an die Landwirtschaftsabteilung der Kreisverwaltung zu.

8. Wo Schulland zum gemeinsamen Vermögen eines getrennten Kirchen- und Schulamtes gehört hat, kann die Gemeinde darüber zugunsten der Schule nur insoweit ver-

fügen, als das Schulland bei der Vermögensauseinandersetzung der Gemeinde zugefallen ist. Soweit das Schulland der Kirchengemeinde zugefallen ist, bleibt der Gemeinde nur übrig, mit der Kirchengemeinde über die pachtweise Überlassung des Landes zu verhandeln.

In der Ausführungsanweisung vom 20. Juni 1946 zur Verordnung über das Kirchenpatronatsrecht vom 9. Februar 1946 waren die kirchlichen Aufsichtsbehörden bereits gebeten worden, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß bei der künftigen Verpachtung des auf die Kirchengemeinden übergehenden Landes auf berechnete Bedürfnisse der Schule und ihres Lehrkörpers Rücksicht genommen wird, und das Evangelische Konsistorium der Mark Brandenburg hat dies auch zugesagt.

9. Der Runderlaß Nr. IV/114 vom 14. November 1946 (MBL Nr. 3, Jg. 1, S. 16) wird hiermit aufgehoben.

### Preisordnung Nr. 76, betr. Geschäftsgrundsätze für Leihbüchereibetriebe

Runderlaß Nr. 9/48

13. Januar 1948/4200

Auf Grund des Befehls Nr. 337 der Sowjetischen Militär-Administration in Deutschland vom 9. Dezember 1946 über die Preiskontrolle wird im Einvernehmen mit der Deutschen Verwaltung für Volksbildung für das Gebiet der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands bestimmt:

#### § 1

Die im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 8, 114. Jahrgang, vom 25. April 1947 bekanntgegebenen Geschäftsgrundsätze für Leihbüchereibetriebe sind für alle gewerblichen Leihbüchereien sowie Sortimentsbuchhandlungen und Buchverkaufsstellen mit angeschlossener Leihbüchereiabteilung verbindlich.

#### § 2

Die Berechtigung der Leihbuchhändler im § 2 dieser Geschäftsgrundsätze, Bindekosten aufzuschlagen, wird dahin begrenzt, daß sich durch die Bindekosten der Wert (Ladenpreis) des broschierten Buches um nicht mehr als 20 Prozent, auf keinen Fall jedoch mehr als 2 RM erhöhen darf. Sind die Bindekosten höher, so sind die Mehrkosten vom Leihbuchhändler zu tragen. Der Aufschlag für Bindekosten darf nur berechnet werden bei der Einbindung von broschierten Büchern, nicht dagegen bei Neueinbindung von Büchern, die bereits eingebunden waren.

#### § 3

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1947

Der Präsident  
der Deutschen Zentralinanzverwaltung in der sowjetischen Besatzungszone  
I. V.: Dr. Steiner

Die Landräte und Oberbürgermeister werden aufgefordert, obige Anordnung durch die nachgeordneten Dienststellen dem Leihbuchhandel der Städte und Gemeinden zur Kenntnis zu bringen. Bei den Kontrollen der Leihbüchereien ist neben der politischen Beaufsichtigung auch die Preisgestaltung zu überprüfen. Die Hinzuziehung eines Angestellten der Preisbehörde ist dringend anzuraten.

Landesregierung Brandenburg  
Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst  
I. V.: Romminger

### Maßnahmen der Volksbüchereien zur Durchführung des Befehls Nr. 234 d. SMA

Runderlaß Nr. 10/48

13. Januar 1948/4200

Um in allen Kreisen der Bevölkerung Verständnis für den Befehl 234 zu wecken, und durch Vermittlung guter Fachliteratur der Durchführung des Befehls 234 zu dienen, sind folgende Maßnahmen in den Volksbüchereien durchzuführen:

1. In den Volksbüchereien soll die fachliche Literatur stärker herausgestellt und die Leser gemäß ihrer Berufstätigkeit auf entsprechende fortschrittliche Bücher hingewiesen werden. Auch Bücher, welche die volkswirtschaftlichen Zusammenhänge zwischen Material, Werkzeug und Arbeit in bezug auf die Produktion und die zentrale Bedeutung der Produktion für die Güterbeschaffung und Güterverteilung und damit für den Wohlstand der Massen in volkstümlicher Weise darlegen, sollen bevorzugt beschafft und ausgeliehen werden.

2. Die Volksbüchereien müssen in den Ausleihräumen und Lesesälen Plakate aushängen, die auf den Befehl 234 verweisen und örtlich bedeutsame Erfolge des Befehls den Lesern zur Kenntnis bringen.

3. Bei den Ausspracheabenden, die mit den Lesern zu organisieren sind, soll ebenso wie auf die neue deutsche und die Weltliteratur auch auf die Fachliteratur verwiesen und im Zusammenhange damit aufklärend über den Befehl 234 gesprochen werden.

In den monatlichen Büchereimeldungen ist über das Veranlaßte zu berichten.

### Meldungen der Volks- und Leihbüchereien

Runderlaß Nr. 11/48

13. Januar 1948/4200

Es sind sofort Feststellungen zu treffen, ob in den Büchereien Werke reaktionärer — weißgardistischer — russischer Literatur (in deutscher Übersetzung oder Originalausgaben) vorhanden sind. (Dazu gehören auch alte Autoren wie Arzibatschew, Merischkowsky u. a.). Die gleichen Feststellungen sind über pornographische Literatur zu treffen.

Meldungen darüber mit Angabe des Verfassers und Titels des Verlages und des Erscheinungsjahres sind bis zum 15. Februar an das Volksbildungsministerium zu geben. Die Kreise reichen die Angaben geschlossen ein, bzw. erstatten für die Volksbüchereien, in denen solche Literatur nicht eingestellt ist, Fehlanzeige.

Bis zum 1. März ist die gleiche Meldung für die privaten Leihbüchereien an uns einzureichen.

An alle Volksbildungsämter.

### Kontrolle über die Jugendherbergen

Runderlaß Nr. 12/48

13. Januar 1948/4400

Einzelfälle im Land Brandenburg geben Veranlassung, erneut darauf hinzuweisen, daß durch Befehl 176 der SMA vom 18. Juni 1946 alle Jugendunterkünfte (Jugendherbergen) den Ministerien für Volksbildung übergeben wurden. Durch Runderlaß Nr. 384 vom 26. September 1947 (MBL Nr. 4, Jg. 2, S. 23) wurden sämtliche unter diesen Befehl fallende Jugendherbergen dem „Werk der Jugend“, Wander- und Erholungswerk, zur treuhänderischen Verwaltung übergeben.

In Verbindung mit dem Befehl 176 und Befehl 156 der SMA (über den Aufbau der Jugendämter) werden alle Bürgermeister verpflichtet, die in ihrem Bereich liegenden ehemaligen Jugendunterkünfte dem zuständigen Jugendamt, Referat Jugendförderung, mit folgenden Angaben zu melden:

1. Wo befindet sich die Jugendherberge?
2. Wie ist der bauliche Zustand?
3. Welchem Zweck dient die Herberge?

Im Falle der Verwendung als Jugendherberge sind der Leiter und der Träger (Unterhalter) und, falls mit diesem nicht identisch, auch der Eigentümer ebenfalls namentlich anzugeben. Freiwerdende Objekte, die bisher einem anderen Verwendungszweck gedient haben, sind in jedem Fall sofort dem zuständigen Jugendamt zu melden. Die Kreis- und Stadtjugendämter sind verpflichtet, diese Angaben dem Landesjugendamt, Referat: Jugendförderung, Potsdam, Alte Zauche 67, Haus 2, und der Landesarbeitsgemeinschaft „Werk der Jugend“, Wander- und Erholungswerk, Potsdam, Berliner Straße 136, bis zum 15. März 1948 zu machen und danach laufend jede Veränderung mitzuteilen.

Das „Werk der Jugend“ muß die Einstellung und Kontrolle der Herbergsleiter in engster Zusammenarbeit mit dem Landesjugendamt vornehmen. Die Leiter der Jugend-

herbergen sind verpflichtet, unabhängig von den Eigentumsverhältnissen die vom Werk der Jugend geforderten Auskünfte zu erteilen und für die Einhaltung der von ihm herausgegebenen Herbergsordnung und Herbergsbenutzungsordnung Sorge zu tragen. Die Aus- und Weiterbildung der Herbergsleiter unterliegt dem Landesjugendamt.

### Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Öffentliche Jugendhilfe vom 29. Juli 1946

(Verordnungsblatt vom 23. August 1946, S. 234)

Runderlaß Nr. 13/48

15. Januar 1948/4400

Gemäß § 6 der Verordnung über Öffentliche Jugendhilfe erläßt das Landesjugendamt im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz folgende Ausführungsbestimmungen:

**1. Aufgabe der Verordnung — Verhältnis zum Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.** Die Öffentliche Jugendhilfe soll als Mittel der demokratischen Jugendziehung die frühere Fürsorgeerziehung als Sondereinrichtung ausschalten, sie mit den übrigen Aufgaben der Jugendhilfe verbinden und ihres bisherigen Zwangscharakters soweit wie möglich entkleiden. Die Verordnung ist im Zusammenhang mit dem Reichsjugendwohlfahrtsgesetz anzuwenden, soweit sie dessen Bestimmungen nicht außer Kraft setzt; insbesondere gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Verfahren bei Einleitung und Beendigung der Öffentlichen Jugendhilfe und über die Mitwirkung von Vormundschaftsgericht, Jugendämtern und Erziehungsberechtigten weiter, ebenso die gesetzliche Regelung der Voraussetzungen für die Anwendung der Öffentlichen Jugendhilfe (§ 63 Abs. 2 — 76 RJWG).

**2. Maßnahmen.** Die Öffentliche Jugendhilfe umfaßt nach § 2 Abs. 2 RJWG alle behördlichen Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt. Sie können sämtlich, soweit ihre Anwendung im Einzelfall zweckmäßig ist, vom Jugendamt vorgeschlagen und vom Vormundschaftsgericht angeordnet werden. In Frage kommen z. B. anderweitige Unterbringung, wie Schutzaufsicht, Vermittlung in Pflege oder Arbeit, Auflagen und Weisungen, wirtschaftliche und gesundheitliche Betreuung und Berufsausbildung. Eine anderweitige Unterbringung ist jedoch nur dann anzuordnen, wenn alle übrigen Maßnahmen keinen Erfolg versprechen. Durch die Maßnahmen der Öffentlichen Jugendhilfe sollen Beschlüsse nach § 1666 BGB nach Möglichkeit entbehrlich werden.

**3. Mitarbeit der Erziehungsberechtigten.** Der Antrag auf Anordnung der Öffentlichen Jugendhilfe kann nur vom Jugendamt und nur dann gestellt werden, wenn die Erziehungsberechtigten zu einer freiwilligen Mitarbeit an den vom Jugendamt vorgeschlagenen Maßnahmen nicht bereit oder nicht imstande sind. Das Jugendamt hat die Erziehungsberechtigten — unbeschadet der Anhörung durch das Vormundschaftsgericht gemäß § 65, Abs. 2 RJWG — und tunlichst auch den Minderjährigen anzuhören und mit ihnen über die zweckmäßigsten Maßnahmen und die von ihnen erwartete Mitwirkung zu verhandeln. Notwendige Hilfsmassnahmen sind sofort einzuleiten; dazu sind auch der Referent für Jugendförderung, die Organe der Jugend und andere freiwillige Helfer heranzuziehen. Das Jugendamt muß bei allen Beteiligten die Überzeugung zu wecken versuchen, daß es sich um ein geordnetes und rechtlich begründetes Verfahren handelt, das nur das Wohl und die Förderung des Minderjährigen im Auge hat.

Anhörung und Verhandlung dürfen nur unterbleiben, wenn die Erziehungsberechtigten durch ihr Verhalten bereits bewiesen haben, daß sie zu einer erfolgreichen Mitarbeit nicht bereit oder nicht imstande sind, insbesondere nach ihrem bisherigen Verhalten sicher erwarten lassen, daß sie ihre Mitarbeit nachträglich verweigern oder vernachlässigen werden.

Wenn die Erziehungsberechtigten ihre zunächst gegebene Zustimmung zu den Maßnahmen des Jugendamtes zurückziehen, so hat dieses zu prüfen, ob ein Antrag auf Anordnung (gegebenenfalls vorläufige Anordnung) der Öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden soll.

**4. Vorbereitung des Antrages.** Im Antrag auf Anordnung der Öffentlichen Jugendhilfe hat das Jugendamt die den Antrag begründenden Tatsachen einzeln aufzuführen

und durch Angabe von Zeugen sowie durch Berichte der Schulen, der Fürsorge, der Erziehungsberatungsstelle, der Polizei oder anderer mit der Jugendhilfe beauftragter Dienststellen oder Organisationen zu erhärten. Als Grundlage dient der Erziehungsfragebogen des Landesjugendamtes, der sorgfältig und vollständig auszufüllen ist. Ein fachlich Beauftragter des Jugendamtes hat sich vor Stellung des Antrages stets einen eingehenden Eindruck von dem Minderjährigen zu verschaffen, der stets einem Arzt vorzustellen ist.

**5. Vorläufige Anordnung.** Die vorläufige Anordnung der Öffentlichen Jugendhilfe bei Gefahr im Verzuge nach § 67 RJWG ist nur statthaft, wenn dringende Gründe, wie Fluchtgefahr oder anders nicht zu beseitigende Gefährdung — insbesondere Mißhandlung und schwere Vernachlässigung — sofortige Maßnahmen erfordern. Die Notwendigkeit sofortigen Eingreifens hat das Jugendamt dem Vormundschaftsgericht glaubhaft zu machen. Anschließend an eine vorläufige Anordnung hat das Vormundschaftsgericht von Amts wegen die Notwendigkeit einer endgültigen Anordnung sorgfältig zu prüfen, insbesondere die Erziehungsberechtigten über die Bereitschaft zur freiwilligen Mitarbeit zu hören.

Die vorläufige Anordnung verliert ihre Rechtswirksamkeit spätestens nach vier Monaten; diese Frist ruht, solange die Anordnung nicht durchgeführt werden kann. Wenn inzwischen ein Verfahren auf endgültige Anordnung eingeleitet worden ist, bleibt der vorläufige Beschluß gültig bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

**6. Beschluß.** Die Beschlüsse des Vormundschaftsgerichts sind den im § 65, Abs. 2 RJWG genannten Beteiligten zuzustellen. Sie benennen, sofern sie auf Anordnung oder vorläufige Anordnung der Öffentlichen Jugendhilfe lauten, zugleich das für die Auswahl und Durchführung der zu treffenden Maßnahmen zuständige Jugendamt.

Die Beschlüsse sind zu begründen. In den Gründen ist darzulegen, inwiefern eine freiwillige Mitarbeit der Erziehungsberechtigten nicht gesichert erscheint oder keinen Erfolg verspricht; bei vorläufiger Anordnung ist auch darzulegen, inwiefern Gefahr im Verzuge vorliegt.

Den Eintritt der Rechtskraft der Beschlüsse teilt das Vormundschaftsgericht dem Landesjugendamt und dem zuständigen Jugendamt mit.

**7. Durchführung.** Die Auswahl und Durchführung der Maßnahmen der Öffentlichen Jugendhilfe ist Aufgabe des zuständigen Jugendamtes. Sobald jedoch eine Unterbringung in besonderen Einrichtungen für schwierige oder fehlentwickelte Minderjährige oder eine Beobachtung nach §§ 65 und 67 RJWG nötig wird, übernimmt das Landesjugendamt die Auswahl und Durchführung der Maßnahmen. Es kann sich dabei der Hilfe des Jugendamtes bedienen oder ihm die Durchführung überlassen.

Das Jugendamt bedient sich der Mitwirkung des Referenten für Jugendförderung.

Gegen die Auswahl und Durchführung der Maßnahmen durch das Jugendamt ist Beschwerde beim Landesjugendamt statthaft.

Bei der Durchführung der Öffentlichen Jugendhilfe ist alles zu vermeiden, was als Herabsetzung und Entehrung empfunden werden kann. Die auch nur vorübergehende Unterbringung in Gefängnissen oder in Polizeigewahrsam ist auf äußerste Notfälle zu beschränken. Die Verbringung der Minderjährigen in Heime soll möglichst durch deren Angehörige oder durch Angestellte des Jugendamtes erfolgen; soweit nach § 5 RJWG die Amtshilfe der Polizei in Anspruch genommen werden muß, soll sie von Beamten in Zivilkleidung durchgeführt werden. Sonderbezeichnungen wie „Zöglinge, Burschen“ usw. sind unstatthaft.

Für die Durchführung der Öffentlichen Jugendhilfe in den Heimen ergehen besondere Richtlinien.

**8. Aufhebung.** Für die Aufhebung der Öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 72 RJWG ist das Landesjugendamt zuständig.

**9. Beschlüsse der Jugendgerichte.** Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten auch, wenn nach § 13 RJWG vom Jugendgericht Öffentliche Jugendhilfe (entsprechend der früheren Fürsorgeerziehung) angeordnet wird.

**10. Kosten.** Das Landesjugendamt übernimmt zwei Drittel der Kosten der Öffentlichen Jugendhilfe in den in Ziffer 7 Abs. 1 Satz 2 angeführten Fällen. Unterhaltspflichtige werden durch das Jugendamt herangezogen.

Das Landesjugendamt kann Kostenansprüche gegenüber dem Jugendamt niederschlagen, wenn die Erstattung im Hinblick auf ihre Geringfügigkeit unangemessene Arbeit oder Kosten verursacht.

Landesregierung Brandenburg  
Minister für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst  
Rücker

An die Jugendämter.

## Richtlinien für die Beschulung von Lehrlingen aus „Splitterberufen“

Runderlaß Nr. 14/48

15. Januar 1948 / 4140

**I. Begriff „Splitterberufe“.** „Splitterberufe“ sind hauptsächlich die Berufe, in denen, gemessen an der Gesamtzahl der Werktätigen, wenig Berufsangehörige beschäftigt sind, wie Uhrmacher, Schornsteinfeger, Dentisten u. a. In ländlichen Bezirken werden in bezug auf die Beschulung der berufsschulpflichtigen Berufsangehörigen auch andere Berufe als Splitterberufe zu betrachten sein.

**II. Organisatorische Regelung der Fachkurse.** Der Fachunterricht eines Schuljahres kann für derartige „Splitterberufe“ zu Fachkursen zusammengezogen werden. Diese können jährlich in aufsteigenden Klassen wiederholt werden, d. h. die Zusammenfassung der Lehrlinge eines Berufs und aller drei Jahrgänge zu einer Klasse ist nicht statthaft, sondern die jedes Jahrganges für sich. Die Kurse unterstehen dem Direktorat, der von dem Ministerium für Volksbildung bezeichneten Berufsschule. Für den allgemeinbildenden Unterricht an einem Wochentage an der örtlichen Berufsschule sollen Lehrlinge aus Splitterberufen in die Fachklassen des Hauptberufes eingegliedert werden.

Die Wahl der Jahreszeit für Kurse der Splitterberufe wird sich nach der Eigenart des Berufes richten. Diese Kurse fassen also Lehrlinge eines Splitterberufes aus entsprechend großen Gebietsteilen zusammen und führen ein- oder zweimal im Jahre vier- bis sechswöchige Lehrgänge durch, die den fachlichen Berufsschulunterricht ersetzen sollen. Die Einrichtung von Fachkursen für Lehrlinge aus Splitterberufen bedarf in jedem einzelnen Fall der Genehmigung des Ministers für Volksbildung. Anträge sind an den Minister für Volksbildung einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein kurzer Bericht über die Umstände, die zu der Zusammenfassung Veranlassung geben, mit der Stellungnahme der Berufsschule bzw. des Kreisschulrates,
2. Verzeichnis der Lehrer,
3. Verzeichnis der Schüler,
4. Lehrplan,
5. Stundenplan,
6. Stellungnahme des Arbeitsamtes, Stellungnahme des FDGB, Stellungnahme der FDJ,
7. Art, Anzahl und Verwendung der Räume und Lehrmittel vor Beginn und nach Beendigung des Kurses,
8. Plan für die Unterbringung auswärtiger Schüler, die nicht täglich nach ihrem Wohnort zurückkehren können,
9. Plan für die außerschulische Betreuung, auch zum Wochenende,
10. Plan des für die Zusammenfassung vorgesehenen Gebietes.

Für die Kurse gelten sinngemäß alle Bestimmungen, die das berufsbildende Schulwesen betreffen. Insbesondere unterstehen die Kurse der Schulaufsicht durch den Minister für Volksbildung. Die bei den Kursen eingesetzten Lehrkräfte unterliegen Vorschriften, die für die Anstellung von Lehrern an Berufsschulen gelten. (Es sind zur Genehmigung einer Lehrkraft einzureichen: zwei sorgfältig ausgefüllte Fragebogen, zwei Lebensläufe, Zeugnisabschriften; die Stellungnahme des Kreislehrerrats, ein amtsärztliches Attest mit Röntgenbefund.)

Die Bestätigung der Unterrichtserlaubnis muß vor Beginn der Lehrtätigkeit vorliegen.

Bei Abschluß des Kurses ist eine der Zwischenprüfung an Berufsschulen gleichwertige Prüfung abzulegen. Das Ergebnis ist in der Zeugniskartei festzuhalten und auf das ordentliche Zeugnis zu übertragen.

Der verantwortliche Leiter des Kurses berichtet über den Schulrat bei Beendigung des Lehrganges über Verlauf und Ergebnis an den Minister für Volksbildung.

Die personellen Kosten trägt das Ministerium für Volksbildung, die sächlichen Kosten der Schulträger des Kurses.

Der Lehrling darf mit Schulgeld für den Kursunterricht nicht belastet werden. Alle Verpflichtungen des Lehrherrn oder Inhabers des Betriebes aus dem Lehrvertrag laufen während des Kurses weiter. Die Kosten für Fahrgelei, Unterbringung und Lernmittel trägt der Schulträger.

**III. Allgemeines zur Zusammenfassung des Fachunterrichts durch Beschulung in Sonderkursen.** Auf Grund des Gesetzes zur Demokratisierung der deutschen Schule und des Berufsschulstatuts, sowie der Verordnung vom 3. November 1947 über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen (Anlage zum Befehl Nr. 234 des Obersten Chefs der SMA) kann, wo die Zusammenfassung von Lehrlingen aus Splitterberufen für den Fachunterricht nicht zu umgehen ist, auf die Erziehung in den allgemeinbildenden Fächern während des ganzen Jahres nicht verzichtet werden. Auch im Fachunterricht dürfen Deutsch und Gegenwartskunde nicht vernachlässigt werden. Wo die Teilnahme am allgemeinbildenden Unterricht nicht gesichert ist, kann die Genehmigung zu einem zusammengefaßten Unterricht aufgehoben werden. Eine Beurlaubung von Lehrlingen zu Fachkursen der angeführten Art darf nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß die Lehrlinge einen Tag in der Woche im gesamten Schuljahr an dem allgemeinbildenden Unterricht ihrer Berufsschule teilnehmen. Der Kursunterricht gilt als Bestandteil des Berufsschulunterrichts.

Die Zusammenfassung kann nicht nur von Organisationen der Wirtschaft veranlaßt, sondern auch durch die Berufsschule oder Ämter für Volksbildung vorgeschlagen und durchgeführt werden.

An die Berufsschulrevisoren und Berufsschuldirektoren.

## Spiritusverteilung an Schulen

Runderlaß Nr. 15/48

19. Januar 1948 / 4500 PK

Anträge zur Genehmigung von Brennspritusbezugscheinen zu naturwissenschaftlichen Experimenten sind nur an das Pädagogische Kabinett, Naturwissenschaftlich-mathematische Sektion, Potsdam-Sanssouci, Römische Bäder, zu richten. Wegen der geringen zur Verfügung stehenden Mengen können keine Massenansträge entgegengenommen werden.

## Außerschulische Betreuung

Runderlaß Nr. 16/48

21. Januar 1948 / 4400

In dem nachstehenden Rundschreiben der Deutschen Verwaltung für Volksbildung — Zentraljugendamt — werden den Jugendämtern, Schulen und demokratischen Organisationen, die sich mit Jugendarbeit befassen, die Aufgaben gestellt, welchen sie auf dem Gebiet der außerschulischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Wir bitten, dieses Rundschreiben auf der nächsten Sitzung des Jugendamtsbeirates zu besprechen und dort Maßnahmen zur Realisierung der darin gegebenen Anregungen zu beraten.

Auf einer Sitzung mit verschiedenen demokratischen Organisationen über die Frage herrschte Übereinstimmung darüber, daß diese außerschulische Betreuung für Schulämter, soweit nicht ausgesprochene Horte für diese bereits vorhanden sind, von der Kindervereinigung getragen werden soll, und zwar in engster Zusammenarbeit mit den Schulen und den bei diesen gewählten Elternausschüssen. Was die Arbeit an den zu betreuenden Jugendlichen, insbesondere den noch nicht in eine Meisterlehre untergebrachten, angeht, so wäre zu überlegen, inwieweit es den Kreisarbeitsgemeinschaften des Werkes der Jugend möglich ist, mit Hilfe der ihnen angeschlossenen demokratischen Organisationen die Organisation einer solchen Betreuung vorzunehmen. Außer an die sowohl im Jugendamtsbeirat als auch in der

Arbeitsgemeinschaft „Werk der Jugend“ vertretenen Organisationen, wird empfohlen, sich auch an die VdgB, die volkseigenen Betriebe, die Konsumgenossenschaften usw. zu wenden, um dort mitarbeitende Kräfte, gegebenenfalls Räume und Material, bereitgestellt zu bekommen.

Über das Beschlossene wird um Mitteilung in dem auf die Sitzung folgenden Monatsbericht gebeten, damit sämtliche Anregungen verarbeitet und den Jugendämtern wiederum gesammelt zugehen können. Ferner ist laufend über die tatsächlich getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Nachstehend das Schreiben der Deutschen Verwaltung für Volksbildung — Zentraljugendamt:

„Die Besorgnis erregende innere Verfassung eines großen Teiles der deutschen Jugend als Folge des Krieges, der schwierigen sozialen Verhältnisse und der Auflösung der Familie verpflichtet alle für die Erziehung Verantwortlichen, unverzüglich Maßnahmen zur Betreuung dieser Jugend zu treffen. Es besteht die Gefahr, daß die steuerlos gewordene Jugend nicht nur moralisch verübelt, sondern wieder wie zur Nazizeit für reaktionäre Ziele politisch mißbraucht wird.

Die Betreuung muß so durchgeführt werden, daß sie für die Kinder und Jugendlichen mit einem Anreiz verbunden ist. Dabei muß weniger das Prinzip der Beaufsichtigung und Unterbringung der Kinder und Jugendlichen vorherrschen als das Bemühen, ihnen eine interessante, lustbetonte, ihrem Alter gemäße Beteiligungsmöglichkeit (Selbstverwaltung in allen Einrichtungen) zu bieten. Dabei muß auch Gelegenheit zur freiwilligen Weiterbildung gegeben werden. Jeder Zwang ist zu vermeiden.

Die außerschulische Betreuung muß die Erziehungsarbeit der demokratischen Schule fortsetzen; die sittliche Widerstandsfähigkeit stärken, eine auf verantwortliche Tat und Entscheidung gerichtete Aktivität wecken.

Sie muß sich von jeder Verschulung freihalten. Sie den Lehrern zu übertragen, verbietet sich von selbst, da diese bereits stark überlastet sind. Es wird aber als selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Lehrer sich mit ihrem Rat und ihrer Initiative in den Dienst der Sache stellen. Aber für die großen demokratischen Organisationen, besonders für die FDJ, den Frauenbund, die Gewerkschaften und sonstigen Organisationen, die Jugendliche erfassen, erwächst hier eine aus ihrer eigenen Aufgabenstellung entspringende Verpflichtung. Alle diese Organisationen sind im Beirat der Landesjugendämter und Kreisjugendämter vereinigt und erledigen ihre Mitarbeit in Unterausschüssen. Es wird empfohlen, die sofortige Berufung eines solchen Unterausschusses für außerschulische Erziehung bei den Jugendämtern anzuordnen, diesem laufend alles Material zuzuleiten und vierteljährliche Berichte zu fordern.

Die Verantwortung für die außerschulische Betreuung trägt das Jugendamt, jedoch ist die Mitarbeit der Schulämter insbesondere für die Bereitstellung von geeigneten Personen, Räumen, Beschäftigungsmaterial sicherzustellen.

Besondere Aufmerksamkeit muß den Jugendlichen zugewandt werden, die noch keine Meisterlehre gefunden haben und deren Beschulung noch nicht möglich ist. Das wird vielfach in kleinen Landgemeinden der Fall sein. Hier muß der Versuch gemacht werden, geeignete und willige Erwachsene (Handwerker, Gärtner, Landleute) für die Betreuungsaufgabe zu gewinnen, die allerdings nur sinnvoll gelöst werden kann, wenn die Betreuung nicht nur gelegentlich, sondern regelmäßig, in der Lehrzeit möglichst angeglichenen Arbeitsgemeinschaften erfolgt.

Grundsätzlich sollen Schüler der berufsbildenden Schulen und der Oberschulen gemeinsam zusammengefaßt werden, wie es in der FDJ bereits geschieht.

Es wird von den vorhandenen Voraussetzungen abhängen, welchen Aufgaben sich die einzelnen Betreuungsgruppen zuwenden. Folgende Möglichkeiten kommen in Frage:

Bastelarbeiten, künstlerische Betätigung, Musik, Laienspiel, Sprechchor, Chorgesang, Vorbereitungen von Festen und Feiern, Lesezirkel, gemeinsame Lektüre und Anregung zur eigenen Lektüre durch Beschaffung von Büchern (Zusammenstellung von Büchereien und Sammlungen), Wanderungen, gemeinschaftlicher Besuch von Kino, Theater, Rundfunkveranstaltungen, Betrieben, wo

Lichtbild- und Filmgeräte zur Verfügung stehen, werden sie zu Betreuungszwecken der Kinder herangezogen; Kleintierzucht, Kurse und Arbeitsgemeinschaften zur Ergänzung und Vertiefung der lehrplanmäßigen Stoffe und für praktische Arbeiten, Anfertigung der Schularbeiten unter sachgemäßer Aufsicht und Hilfe, Gartenarbeit, leichtere Hilfsarbeiten in Haus und Hof, in Kindergärten, Krippen, Altersheimen, Schulen usw., Besorgung für Hilfsbedürftige und ältere Leute in der Gemeinde bzw. im Wohnbezirk.

Nach vorliegenden Erfahrungen empfiehlt sich die Zusammenfassung aller in Frage kommenden Jugendlichen in Sammelgemeinschaften, aus denen sich nach und nach Arbeitsgemeinschaften nach den Interessengebieten planmäßig entwickeln lassen.

Schon bestehende Einrichtungen (Laienspielgruppen, Jugendmusikschulen u. a.) sind mit einzubauen.“

An die Jugendämter.

## Das Problem der Unterrichtsmethode in der demokratischen Schule

Runderlaß Nr. 17/48

21. Januar 1948 / 4150

Zwischen der Unterrichtsmethode und dem Ziel der neuen Schule als „Schule der werdenden Gesellschaft“ bestehen die engsten Beziehungen. Sie zu erkennen, ist dringendste Aufgabe der Lehrerschaft. In einem Aufsatz im Heft 8 der „pädagogik“ wird diese Frage eingehend durch Prof. Robert Alt unter dem Titel „zum problem der unterrichtsmethode in der demokratischen schule“ behandelt. Dieser Aufsatz ist in Verbindung mit der Broschüre „Über die Organisationsformen in der Lehrtätigkeit“ von Schtscherbow (Verlag „Volk und Wissen“, Bestell-Nr. 17 047) in den Arbeitsgemeinschaften, in Konferenzen der Schulen und Kreise als Thema anzusetzen und gründlich durchzusprechen. Die Schulräte haben bei Revisionen darauf zu achten, wieviel davon in der Praxis wirksam geworden ist.

## Erarbeitung einer neuen Methodik für die einzelnen Fächer

Runderlaß Nr. 18/48

22. Januar 1948 / 4150

Erfahrene Schulpraktiker werden hiermit aufgefordert, in Übereinstimmung mit den von Prof. Robert Alt aufgestellten allgemeinen Grundsätzen der neuen Unterrichtsmethode, die in seinem Aufsatz im Heft Nr. 8 der „pädagogik“ (Volk und Wissen) unter dem Titel „zum problem der unterrichtsmethode in der demokratischen schule“ veröffentlicht wurden, an der Ausarbeitung einer neuen Methodik für die einzelnen Fächer mitzuarbeiten. Mitarbeiter wollen ihre Meldungen unter Angabe der genauen Adresse und des von ihnen zu bearbeitenden Faches bis zum 15. Februar 1948 dem Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst einreichen.

## Pädagogischer Kurzkursus für Russischlehrer

Runderlaß Nr. 19/48

22. Januar 1948 / 4160

(Bereits mitgeteilt)

Vom 1. bis 31. März findet in Brandenburg (Havel) (Gördenschule) wieder ein pädagogischer Kurzkursus für solche Russischlehrer statt, die zwar über gute Kenntnisse der russischen Sprache verfügen, jedoch noch keine pädagogische Vorbildung haben. Diese Kurse werden auch in den kommenden Monaten fortgesetzt. Es wird gebeten, bis zum 15. Februar dem Ministerium für Volksbildung (Referat für Russisch) die Namen der Lehrer aus den Kreisen und kreisfreien Städten mitzuteilen, die für diese Kurzkurse in Frage kommen, sowie ihre Verteilung auf die einzelnen Monate.

Das Gehalt läuft während der Kursuszeit weiter. Die Teilnehmer haben ihre Abmeldung vom Ernährungsamt sowie Bettzeug und Eßgeschirr mitzubringen. Die Hin- und Rückreise wird vergütet.

Es ist vorgesehen, daß jeder Kreis monatlich einen bis zwei Lehrer zum Kursus entsendet, die dann jedoch zur Teilnahme verpflichtet sind.

## Internat Einheitsschule Templin

Runderlaß Nr. 20/48

23. Januar 1948 / 4120

Die Einheitsschule Templin (das frühere Joachimsthalsche Gymnasium) nimmt noch in beschränkter Anzahl elternlose Kinder auf (Internat). Die Schüler können von der 7. Klasse an eintreten und müssen die Voraussetzungen erfüllen, daß sie voraussichtlich das Ziel der 12. Klasse erreichen werden.

**T** Die Schulleiter werden aufgefordert, uns umgehend Anträge auf Einweisung mit sämtlichen Unterlagen (kurze Charakteristik des Schülers, Gutachten des Klassenlehrers, des Schulleiters und des Schulrates) herzureichen. Nach dem 15. März d. J. eingehende Meldungen können nicht berücksichtigt werden. Fehlanzeige ist erforderlich.

## Einteilung der allgemeinbildenden Schulen

Bezug: Runderlaß Nr. 406

23. Januar 1948 / 4600

Der Runderlaß Nr. 406 vom 22. November 1947 (MBI. Nr. 7, Jg. 2, S. 46) erfährt in der Übersicht des 3. Abschnittes und der Tabelle folgende Ergänzung: 6. Zentral-schulen mit Oberschulen (1—12).

Die bisherige laufende Nummer 6 ist abzuändern in Nr. 7.

## Erste und Zweite Lehrerprüfung

Bezug: Runderlaß Nr. 419

24. Januar 1948 / 4150

Die im Mitteilungsblatt Nr. 9, Jg. 2, vom 1. Januar 1948, Seite 61 angegebene und mit „T“ bezeichnete Aufstellung ist durch die von uns den Kreisschulämtern übersandten statistischen Formblätter Sch A 15 c und d, betreffend Prüfungsbewegungen usw., überflüssig geworden. Ein besonderer Bericht nach dem im angegebenen Orte aufgeführten Schema ist also nicht mehr nötig.

## Kreissemnar März 1948

Bezug: Runderlaß Nr. 1/48 vom 5. Januar 1948,

MBI. Nr. 10, Jg. 2, S. 80.

Das erste Geschichtsthema lautet: Parteien und Gewerkschaften in Deutschland 1871 bis 1914 (Kl. 8).

## Lehrerausbildungskurse

24. Januar 1948 / 4150

Es laufen im Lande Brandenburg zur Zeit zwei Geschichtslehrerkurse (Potsdam-Babelsberg und Wiesenburg) von zweijähriger Dauer, die im August 1948 zu Ende gehen. Aufnahmen in diese Kurse sind nicht mehr möglich. Ferner: drei Grundschullehrerkurse in Cottbus, Ludwigsfelde, Kreis Teltow, und Dallmin, Kreis Westprignitz. In Ausnahmefällen kann in diesen Kursen gelegentlich noch eine Aufnahme stattfinden. Ende dieser Kurse November 1948. Ein Kursus für Mathematiklehrer der Grundschule ist seit Ende November 1947 in Wittenberge, Bez. Potsdam, im Gange; Aufnahmen können hier noch stattfinden. Meldungen am besten an den Stadtschulrat in Wittenberge (Bez. Potsdam). Im Februar beginnt in Templin ein einjähriger Lehrgang für Naturwissenschaftslehrer der Grundschule; in ihn können aufgenommen werden schon im Amte befindliche Schulausbildungs- und Neulinge, die für Biologie eine gewisse Vorbildung oder jedenfalls besonders ausgeprägtes Interesse besitzen. Meldungen an das Ministerium für Volksbildung oder an Herrn Schulrat Dr. Hildebrandt in Templin. Im März 1948 wird ein einjähriger Lehrgang zur Ausbildung von Grundschullehrern in Groß-Schönebeck (Schorfheide) beginnen. Meldungen ebenfalls an das Ministerium oder an das Kreisschulamt in Bernau.

## Berichtigung der Vereinbarung

zwischen dem Minister für Volksbildung des Landes Brandenburg und dem Landesvorstand der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher vom 15. Dezember 1947 (MBI. Nr. 10, Jg. 2, S. 73/74).

In dem Abschnitt VI (S. 74) muß in der dritten Zeile auf Abschnitt IV, Ziffer 2 — und nicht wie ursprünglich angegeben auf Abschnitt I, Ziffer 2 — Bezug genommen werden.

## „Freunde der neuen Schule“

Die Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher, Landesvorstand Brandenburg, gibt im Rundschreiben Nr. 63 vom 15. Januar 1948 einen kurzen Überblick über die Aufgaben dieser Bewegung, die bestrebt ist, alle demokratischen Verbände zur Mitarbeit am Aufbau der Schule und zur Propagierung der Idee der neuen Schule heranzuziehen.

In Potsdam ist am 12. Januar 1948 die Arbeitsgemeinschaft der „Freunde der neuen Schule“ Land Brandenburg gebildet worden. Die Leitung hat die Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher übernommen. Dieselbe Organisation muß nun im Februar in allen Kreisen geschaffen werden, wenn „die Woche der Schule“, die für die erste Märzwoche geplant ist, bis zum letzten Schuldorf durchgeführt werden soll. Diese Arbeit steht und fällt mit der Aktivität der Lehrgewerkschaft. Die einzelnen Vorsitzenden werden gebeten, die Organisation selbst in die Hand zu nehmen oder einem fähigen und aktiven Kollegen zu übertragen.

Die neue Schule führt kein Leben für sich! Sie kennt ihre Aufgabe, eine Generation zu bilden und zu erziehen, die fähig und bereit ist, den begonnenen Aufbau fortzuführen. Lehrerschaft und Schulverwaltung haben die Pflicht, enge Zusammenarbeit mit den demokratischen Organisationen zu pflegen. Im gleichen Maße haben die Organisationen und die gesamte Öffentlichkeit die Aufgabe, der Bildung und Erziehung der kommenden Generation die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Versagt die Schule, so ist der Neubau, den die erwachsene Generation begonnen hat, auf Sand gestellt. Die neue Schule ist unsere Schule, ist die Schule unserer Kinder! Darum gilt ihr unsere Sorge in besonderem Maße. Als „Freunde der neuen Schule“ wollen wir mitarbeiten und helfen, daß die vielen äußeren Mängel und Nöte, unter denen auch die Schularbeit leidet, überwunden werden. Wir wollen lebendigen Anteil an allen Schul- und Erziehungsfragen nehmen. Bis ins kleinste Schuldorf muß die neue Schule Verständnis, Interesse und Mitarbeit aller demokratischen Organisationen finden.

Im Lande Brandenburg hat sich die Bewegung der „Freunde der neuen Schule“ gebildet. Das ist keine neue Organisation, die Mitglieder wirbt und Beiträge kassiert, sondern eine Vereinigung der für Bildungs- und Erziehungsfragen interessierten Kräfte aus allen demokratischen Organisationen, um der Schule in der Überwindung der materiellen Nöte behilflich zu sein und überall die Elternschaft für die Grundsätze und Erziehungsziele der neuen Schule zu interessieren.

Die Landesvorstände der demokratischen Organisationen wurden gebeten, ihren Vertreter in der Arbeitsgemeinschaft Land Brandenburg der „Freunde der neuen Schule“ namentlich zu melden. Die Landesvorstände sollen ferner ihre Kreis- und Ortsgruppen über die Bewegung der „Freunde der neuen Schule“ aufklären und dafür sorgen, daß überall in den Kreis- und Ortsgruppen besonders die Referenten für Kultur und Erziehung mitarbeiten und die Bewegung unterstützen.

In der ersten Märzwoche werden die „Freunde der neuen Schule“ im Land Brandenburg die Woche der Schule veranstalten und damit im großen Maßstabe vor der Öffentlichkeit erscheinen.

## „Pestalozzi-Hilfe“

Die Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher, Landesvorstand Brandenburg, gibt im Rundschreiben Nr. 65 vom 19. Januar 1948 an alle Kreisgruppenvorstände bekannt: Auf Grund besonderer Fälle ist es notwendig, einige grundsätzliche Ausführungen zur Frage unserer „Pestalozzi-Hilfe“ zu machen.

Die Not der Altpensionäre und der Hinterbliebenen der Lehrer führte in sehr vielen Kreisen unserer Zone zur Schaffung von besonderen Unterstützungseinrichtungen. Der Gedanke der Selbsthilfe in Not ist durchaus anzuerkennen, er war in der Lehrerschaft immer stark ver-

treten. Es lag das Bestreben vor, an einzelnen Stellen versicherungsähnliche Einrichtungen mit festen Beiträgen und festen Leitungen zu schaffen. Diese Tatsache veranlaßte den Zentralvorstand der Gewerkschaft der Lehrer und Erzieher, auf einer Zentralvorstandssitzung zu der Angelegenheit Stellung zu nehmen. Eine Abkehrung der Selbsthilfemaßnahmen war aus grundsätzlichen Erwägungen unmöglich. Es handelte sich darum, eine Regelung durchzuführen, die vor allem die Bildung von versicherungsähnlichen Einrichtungen verhinderte. Die Selbsthilfeeinrichtungen trugen in den meisten Fällen die Bezeichnung „Pestalozzi-Hilfe“, deshalb wurde dieser Name auch für alle Einrichtungen gewählt. Beschränkt wurde die „Pestalozzi-Hilfe“ auf die Kreise. Dabei wurde festgelegt, daß die Mittel zur Hilfe nur durch Sammlungen unter Kollegen und durch Überschüsse von Veranstaltungen aufgebracht werden dürfen. Feste Beiträge wurden abgelehnt. Es sollte von der Kreisgewerkschaftsleitung ein Ausschuß gebildet werden, der über die Verwendung der Mittel beschloß. Auch dabei war die Hilfe von Fall zu Fall nach den zur Verfügung stehenden Mitteln und nach der Notlage einzusetzen. Feste Leistungen kamen nicht in Frage.

Diese an sich klaren Anweisungen sind leider in einzelnen Gebieten so abgeändert worden, daß versicherungsähnliche Einrichtungen entstanden sind. Diese Einstellung widerspricht dem Beschluß des Zentralvorstandes und ist sofort aufzuheben. Die Kollegen, die entgegen den Beschlüssen des Zentralvorstandes handelten, bringen unsere grundsätzlich nicht abzulehnende Selbsthilfeaktion, die nur für die Zeit des Notstandes gedacht ist, in Gefahr. Nicht nur der FDGB hat sich mit der Frage beschäftigt, sondern auch amtliche Stellen haben bereits Schritte unternommen. Wir müssen darauf bestehen, daß die „Pestalozzi-Hilfe“ so durchgeführt wird, wie sie vom Zentralvorstand beschlossen und gedacht war.

### Ausgaben des Pädagogischen Kabinetts zur Hundertjahrfeier der 48er Revolution

In der Geschichtlichen Reihe der Ausgaben des Pädagogischen Kabinetts sind Heft 7 und 8, Ministerialrat Dr. Werner Meyer: „Das Zeitalter Napoleons (1807 bis 1815)“, I. und II. Teil, erschienen. Sie können nur zusammen zum Preise von 1,50 RM von der Potsdamer Verlagsgesellschaft, Potsdam, Lennestraße 9 (Konto-Nr. 9162, Landeskreditbank Brandenburg, Potsdam), bezogen werden. Diese Hefte bilden die Fortsetzung der Ausgabe des Pädagogischen Kabinetts, Geschichtliche Reihe 2, „Geschichte der Französischen Revolution und des Kaiserreichs 1807“.

Das Heft 1 der Geschichtlichen Reihe, Ministerialrat Dr. Werner Meyer: „Die Deutsche Revolution 1848/49“ wird besonders im Hinblick auf die Hundertjahrfeier der 48er Revolution empfohlen. Es ist noch in genügender Menge beim Verlag vorrätig und kann jederzeit zum Preise von 0,75 RM bezogen werden. Desgleichen wird auf das ebenfalls erschienene Heft 9 der Geschichtlichen Reihe, Dr. W. Meyer: „Beiträge zur Geschichte der Revolution 1848/49“ hingewiesen, das vor allem den Geschichtslehrern als wertvolle Unterlage für die Revolutionsfeiern empfohlen wird (Preis 0,75 RM).

Das Heft 10 der Geschichtlichen Reihe, Dr. W. Meyer: „Die europäischen Staaten im Zeitalter der Französischen Revolution und des Kaiserreichs bis 1807“ befindet sich in Druck. Es dient als Ergänzung zu der „Geschichte der Französischen Revolution und des Kaiserreichs bis 1807“ (Heft 2).

Damit ist der historische Zeitraum von 1789 bis 1848/49 abgeschlossen. Weitere Arbeiten sind in Vorbereitung.

### Lehr- und Lernmittel

Jeder Schulrat erhält 15 Exemplare des Heftes „Pädagogischer Kongreß“. Sie sind an die Schulen zu verteilen und von diesen für die Schulbibliothek zu inventarisieren.

Wie der Verlag Volk und Wissen, Berlin, Oberwasserstraße 11/12, mitteilt, erhält jeder Schulleiter das Nachrichtenblatt des Verlages laufend zugesandt. Es wird

darauf aufmerksam gemacht, daß das Blatt wertvolle Nachrichten über die Herstellung und den Versand von Schulbüchern des Verlages enthält. Insbesondere sind die darin befindlichen **Bestellschreiben** zu beachten. Falls eine Schule dieses Nachrichtenblatt nicht erhält, ist sofort an den Verlag zu schreiben.

Es sind 1000 Glastintenfüßer,

- 7 Tafeln — Von der Kohle zur Elektrizität,
- 5 Tafeln — Gewinnung der Kalisalze,
- 7 Tafeln — Stickstoffgewinnung,
- 6 Tafeln — Landschaftsgürtel der Erde

hier eingetroffen und können abgeholt werden.

Ferner:	RM
1500 Vettiersche Lesekästen mit Alphabet . . .	je 2,30
10 Dahmes Arbeitstafeln . . . . .	je 32,—
8 Mineralsammlungen I und II, beide Teile zusammen . . . . .	je 180,—
20 Anschauungstafeln „Der Hochofen“ . . . .	je 6,—
je 25 Holzschnitte: Bach, Beethoven, Engels, Goethe, Luther, Marx, Mozart, Pestalozzi, Schiller . . . . .	je 7,50
60 Anschauungshören . . . . .	je 1,80
100 Bruchrechentafeln, schulfertig, für Schüler (Ein Blatt) . . . . .	je 3,75
50 Mappen bunte Bilder . . . . .	je 3,60
2000 Rechentafelchen zu 100 Stück . . . . .	je 2,—
50 Beutel Rechenmarken mit je 500 Stück .	je 2,50
1000 Alphabetblatt deutsche Schulschrift, 100 Stück . . . . .	1,50
1000 Alphabetblatt russische Schrift, 100 Stück . . . . .	1,50
25 Porträtmappen . . . . .	je 10,—
8 Mappen Alpenlandschaften I und II . . . .	je 10,—
25 Balkanbilder . . . . .	je 11,25
10 Balkanbilder . . . . .	je 6,—
50 Anschauungsbilder, Bäckerei . . . . .	je 5,80
30 Rotkäppchen . . . . .	je 5,80
10 Mikroskope . . . . .	je 231 50
1000 Studienachweise . . . . .	je —30

Kreide ist noch nicht eingetroffen.

Die „Volk und Wissen“ Verlags-G.m.b.H. teilt folgendes mit:

Das Aufziehen von Karten und Anschauungstafeln verursacht beträchtliche Schwierigkeiten und Lieferungsverzögerungen. Dies gilt auch von den Tafeln zur deutschen Schulschrift Großbuchstaben und Kleinbuchstaben und den russischen Alphabetstafeln, die fertiggedruckt sind, aber nur sehr langsam aufgezogen werden können.

In vielen Schulen befinden sich aufgezoogene Exemplare von Anschauungstafeln, die nicht mehr verwendbar sind. Auf diese könnten die Alphabetstafeln evtl. an Ort und Stelle aufgeklebt werden, und das wertvolle Rohmaterial wäre damit nutzbar gemacht.

Das gleiche, das oben von den Alphabetstafeln gesagt wurde, galt auch von den Einblattkarten „Welt“ 1:35 Mill., „Europa“ 1:5 Mill. und „Mitteleuropa“ 1:1,4 Mill.

Wir bitten, in den Schulen festzustellen, ob die Möglichkeit besteht, die alten Bestände in der angegebenen Weise zu verwerten. In diesem Falle könnten die Rohdrucke der Tafeln und Karten sehr schnell und auch sehr billig geliefert werden.

Die genauen Papiermaße sind:

Alphabetstafel „Deutsche Schulschrift“, Großbuchstaben, DIN A 1 . . . . .	59,4 × 84,1 cm
Alphabetstafel „Deutsche Schulschrift“, Kleinbuchstaben, DIN A 1 . . . . .	59,4 × 84,1 cm
Tafel des russischen Alphabets, DIN A 0	84,1 × 118,9 cm
Wandkarte „Welt“, 1:35 Mill. . . . .	95 × 130 cm
Wandkarte „Europa“, 1:5 Mill. . . . .	90 × 125 cm
Wandkarte „Mitteleuropa“, 1:1,4 Mill. . . . .	95 × 130 cm

Umgehende Mitteilung bzw. Bestellungen sind an unsere Anschrift Berlin C 2, Oberwasserstraße 11/12, zu richten.

Es ist empfehlenswert, Klebematerial durch Gemeinschaftshilfe der Elternschaft zu beschaffen.

## Rege Arbeit in der FDJ Beeskow

Der Kreisvorstand der FDJ Beeskow-Storkow hatte zu einem Laienspiel-Wettkampf aufgerufen, der in diesen Tagen mit gutem Erfolg zum Abschluß kam. Die Laienspielgruppe Beeskow ging als beste Gruppe aus dem Wettbewerb hervor. An zweiter Stelle wurde die Laienspielgruppe Storkow, an dritter Stelle die Spielgruppe Ketschendorf ausgezeichnet. — In einer Kulturveranstal-

tung der FDJ wurde Landrat Förster in Anerkennung seines regen Interesses für die Jugend zum Ehrenmitglied der FDJ ernannt. Landrat Förster versicherte, daß er auch weiterhin ein Freund der Jugend bleiben werde. — Etwa 50 Aktivisten der FDJ des Kreises Beeskow-Storkow waren Gäste des Kreiskommandanten. Landrat Förster sprach hier zu der Jugend über den Weg der kämpferischen Demokratie. Die FDJ-Funktionäre berichteten ausführlich über ihre Arbeit.

## Volkshochschularbeit im Lande Brandenburg

Die Volkshochschule muß auf breitester Basis stehend dem schaffenden Menschen das geistige Rüstzeug für seinen schweren Existenzkampf geben. Das ist nur im Zusammenspiel mit den politischen Parteien und den demokratischen Massenorganisationen möglich. Die Erwachsenenbildung wird ihre dynamischen Impulse erst dann erhalten, wenn die Volkshochschule nicht als eine zufällige Erscheinung in der demokratischen Gesellschaft angesehen wird, sondern als Massenschule gewertet wird, deren Funktion in erster Linie darin besteht, die noch vorhandenen Reste der faschistischen und militaristischen Ideologie rücksichtslos zu liquidieren. Das ist eine Aufgabe, für die es sich lohnt zu lernen. Wissen ist nicht nur für die Gegenwart eine Notwendigkeit. In keinem Zeitabschnitt haben Wissen und Bildung des schaffenden Menschen eine so ausschlaggebende gesellschaftliche Rolle gespielt wie in der gegenwärtigen Periode des Aufbaues. Jeder einzelne hat die Verpflichtung, auch für die Zukunft zu lernen. Deutschland braucht aufgeschlossene Menschen mit kritischem Denken!

Während des ersten Lehrabschnitts 1947/48 von Oktober bis Dezember gab es im Lande Brandenburg zehn Volkshochschulen, und zwar in Luckenwalde, Brandenburg, Neuruppin, Potsdam, Cottbus, Senftenberg, Eberswalde, Havelland (Nauen), Oranienburg und Bernau. Eine elfte Schule ist inzwischen in Wittenberge gegründet worden, eine zwölfte in Frankfurt (Oder) in Vorbereitung. Neben zwei bisher bestehenden Zweigschulen ist die Errichtung weiterer Außenstellen geplant.

Am Unterricht der Volkshochschulen nahmen gegenüber 4609 Schülern im Frühjahr 1947 von Oktober bis Dezember insgesamt 5074 Hörer teil, davon 56,6% Frauen. 66% der Hörer waren Arbeiter und Angestellte, 14,2% gehörten sonstigen Berufen an und 19,8% wurden von Hausfrauen und Schülerinnen gestellt.

Von den Arbeitern besuchten 27,2% naturwissenschaftliche Kurse und nur 12% allgemeine und gesellschaftswissenschaftliche Lehrgänge, während die Angestellten zu 9,7% sich für naturwissenschaftliche Themata, zu 21,6% dagegen für allgemeine und gesellschaftswissenschaftliche Fächer interessierten.

**Potsdam.** Die Vorlesungsreihe der Potsdamer Volkshochschule, mit ihrem zweiten Trimester des Lehrjahres 1947/48 vom Januar bis März, wird in vier große Abschnitte eingeteilt: I. „Mensch und Gesellschaft“, II. „Mensch und Natur“, III. „Sprachen“, IV. „Fertigkeiten“. Das Programm der einzelnen Abschnitte ist so vielseitig, daß jeder Hörer eine reiche Auswahl in seinem Interessengebiet hat. „Die Geschichte der öffentlichen Meinung, Karl Marx und seine Zeit“ wird von dem Direktor der Potsdamer Volkshochschule, Dr. Pokrandt, selbst gelesen. Das im Februar 1848 von Karl-Marx und Friedrich Engels herausgegebene „Kommunistische Manifest“, als das klassische Programm des modernen

wissenschaftlichen Sozialismus, wird dabei im Mittelpunkt der Erörterungen stehen. „Das Schicksalsjahr 1848, eine verfehlte deutsche Revolution“ — von Direktor Köhler gelesen — steht gleichfalls im Zeichen der Erinnerung an die Zeit vor hundert Jahren und wird die geistigen Kräfte, das junge Deutschland und die revolutionäre Dichtung, die revolutionären Schichten vom Arbeiter bis zur Bourgeoisie, vom ökonomisch-sozialen und politischen Standpunkt aus von 1815—1848 entwickeln. Stadtschulrätin Zeitschel gibt eine aufschlußreiche Darstellung des Hochmittelalters „Europa im Zeitalter des Feudalismus“. Besonders aufschlußreich wird die von dem Direktor der Sozialversicherungskasse Potsdam, Bauer, gehaltene Vorlesung „Vom Armenrecht des Mittelalters zur modernen Sozialversicherung“ sein. In den gleichen Abschnitt gehören ferner die Vorlesungen des Schriftstellers Hans-Gerhard Weiß über den deutschen Roman, die deutsche Lyrik und das deutsche Drama von Goethes Tod bis zum ersten Weltkrieg, ferner Musikthemen wie „Der Weg der Oper“, „Die Klaviermusik der Romantik“ und eine Einführung in die Theatergeschichte. Von den vielseitigen naturwissenschaftlichen Vorlesungen des 2. Abschnittes sei nur die „Einführung in den Darwinismus“ erwähnt. Der sprachwissenschaftliche Abschnitt umfaßt zahlreiche Vorlesungen für Anfänger und Fortgeschrittene im Russischen, Englischen und Lateinischen. Der 4. Abschnitt bietet praktische Übungen in sechs verschiedenen Kurzschrift- und drei Buchführungskursen. Die Vorlesungszeiten sind so gelegt, daß vor allem die werktätige Bevölkerung Gelegenheit hat, sich hier umfangreiche Kenntnisse auf allen Gebieten des Allgemeinwissens zu erwerben.

Als Lehrstätten dienen die Räume der verschiedenen Potsdamer Oberschulen. Anmeldungen werden bei dem Direktor der Volkshochschule Potsdam, Jägerallee 2, oder im Büro, Helmholtzschule, Kurfürstenstraße 53, entgegen genommen. Die Potsdamer Volkshochschule legt größten Wert darauf, alle Wünsche und Anregungen ihrer Hörer kennenzulernen, und der Direktor ist gerne bereit, die Hörer über alle Fragen der allgemeinen Weiterbildung zu beraten.

**Brandenburg.** Die Brandenburger Volkshochschule begann Ende Januar ihren zweiten Lehrabschnitt 1947/48, in dem wiederum eine große Anzahl neuer Vorträge eingebaut wurde. Die Kurse für Philosophie und Wirtschaftslehre laufen in Anlehnung an den ersten Lehrabschnitt weiter. Die Vorlesung über „Demokratie vom Altertum bis zur Gegenwart“ wird wiederholt. Unter den Vorlesungen der bildenden Künste ist besonders die Vortragsreihe „Mit Fontane durch das Brandenburger Land“ hervorzuheben. Ferner aus der Russischen Literaturgeschichte: „Puschkins Leben und Werke“, dazu „Die Geschichte des deutschen Theaters von der Jahrhundertwende bis 1945“. An psychologischen Vorlesungen sind vorgesehen: „Einführung in die Individualpsychologie“ und „Neue Charakterkunde“. Diese Kurse werden vor allem

Die Erziehung soll Menschen bilden

ohne Rücksicht auf bestimmte bürgerliche Formen! Wilhelm von Humboldt

unserer Lehrerschaft und allen denen, die mit der Betreuung von Personen beauftragt sind, wertvolle Hinweise geben. Ferner werden für diesen Kreis noch Vorlesungen über schlechtes und gutes Deutsch, richtiges Sprechen und Literaturgeschichte gehalten. Besondere Bedeutung ist der Vorlesungsreihe „Brennende Erziehungsfragen der Gegenwart für Eltern und Erzieher“ beizumessen. An Fremdsprachen kommen Russisch, Englisch und Latein für Fortgeschrittene und Anfänger in Frage. Zwei Kurse mit Maschineschreiben und Stenographie laufen in diesem Lehrabschnitt, dazu ein Kursus für Freihandzeichnen und Freihandmalen. In den naturwissenschaftlichen Fächern sind Mathematik, Physik und Chemie vorgesehen.

**Cottbus.** Die Volkshochschule in Cottbus begann ihren zweiten Lehrabschnitt 1947/48 bereits Anfang Januar, er dauert bis zum 31. März 1948. Auch hier sieht der Arbeitsplan mehrere große Lehrabschnitte vor. „Der schaffende Mensch und die Gesellschaft“ bringt als erstes Thema die Fortsetzung der „Geschichte der Philosophie des 19. Jahrhunderts“, von Fichte über Hegel, Schleiermacher und Herbart bis Schopenhauer, die Entwicklungsphilosophie des Darwinismus und die materialistische Geschichtsbetrachtung des Marxismus. Besonders aufschlußreich gerade für die jungen Kräfte der Lehrerkurse in Cottbus ist die „Problemgeschichte der Pädagogik“, in der der Direktor am Pädagogischen Institut, Schiller, die Erziehungsideale als Auswirkungen der jeweils herrschenden philosophischen Denkrichtungen vom Altertum bis zur Gegenwart im Hinblick auf die sozial bedingten Folgen für das Bildungswesen beleuchtet. Damit wird eine völlig neue hervorragende und umfassende Geschichte der Pädagogik gegeben. Direktor Schiller wird auch Einzelvorträge anlässlich des Revolutionsjahres 1848 halten. Staatsanwalt Wensierski gibt in der Vortragsreihe „Das Recht im Wandel der Zeit“ einen gesellschaftskritischen Streifzug durch das Rechtswesen vom Altertum bis zur Neuzeit.

„Der schaffende Mensch und die Natur“ heißt der naturwissenschaftliche Vorlesungsabschnitt, der Mathematik, Chemie und Biologie umfaßt. Für Hörer mit elementaren Vorkenntnisse in Mathematik, Physik und Chemie dürfte die Vorlesung „Gelöste und ungelöste Fragen der Naturwissenschaften, moderne Physik und Chemie“ (2. Teil: Umsturz in den Grundlagen der Naturwissenschaft) besonders interessant sein. Er behandelt die viel umstrittene spezielle und allgemeine Relativitätstheorie, die Quantentheorie, Röntgenstrahlen und Radioaktivität, Strahlungsprobleme und den Dualismus von Licht und Materie. Ferner findet eine astronomische Vortragsreihe mit Lichtbildern statt.

In der Vorlesungsreihe „Wir und die Kunst“ werden „Berühmte Lustspiele der Weltliteratur“ betrachtet. Die Literatur bis zum Mittelalter, die klassische Periode, die Literatur nach Goethes Tod und die Literatur des 20. Jahrhunderts werden in der „Einführung in die Literaturgeschichte“ allgemeinverständlich behandelt. „Große Maler, Zeichner und Bildhauer verschiedener Zeiten und Völker“ ist eine weitere Vorlesungsreihe mit Lichtbildern in diesem Abschnitt. Schließlich wird noch über „Musikgeschichte“ doziert, indem ein entwicklungsgeschichtlicher Überblick über die Entstehung der Oper gegeben wird.

In der sprachwissenschaftlichen Vorlesungsreihe werden Kurse in Deutsch, Russisch, Englisch und Französisch für Fortgeschrittene und Anfänger gehalten.

In einer Arbeitsgemeinschaft mit dem FDGB wird Frau Fr. Malter, Mitglied des Bundesvorstandes Berlin, „Wirtschaftliche Probleme der Gegenwart“ unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der Frau im Aufbau des Staatswesens behandeln.

**Bernau.** Der Arbeitsplan der Volkshochschule sieht neben Sprachlehrgängen in Russisch und Englisch sowie deutscher Rechtschreibung, Aufsatz- und Stilkunde, Stenographie, kunstgewerbliche Arbeiten, Chemie, Mathematik, Literatur, Kunst und Musik vor. Daneben sind Vorlesungen aus dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaft über die Einführung in das philosophische Denken und die Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaftsformen zu hören. Über die Veranstaltungen des heimatkundlichen Führungsdienstes unterrichtet ein besonders ausgegebener Plan. Teilnahmeberechtigt ist jedermann ohne Rücksicht auf seine Vorbildung vom vollendeten 16. Lebensjahre an.

Nähere Auskunft, Entgegennahme von Anmeldungen, Wünschen und Anregungen durch das Sekretariat der Volkshochschule Bernau, Lohmühlenstraße 11, Fernsprecher 275.

**Neuruppin.** Die Volkshochschule Neuruppin begann im Januar ihren zweiten Lehrabschnitt. Vorgesehen sind fremdsprachliche Lehrgänge in Russisch, Englisch, Französisch, Latein und Griechisch, Kurse in gutem Deutsch in Wort und Schrift, Gegenwartskunde, Geschichte, Erdkunde, politischer Ökonomie, Recht, Verwaltung, Wirtschaftskunde, Naturwissenschaft, Mathematik, Physik, Literatur, Theater, Kunst und Musik. Auch für Kurzschrift und Schreibmaschine sind Kurse vorgesehen.

**Luckenwalde.** Im ersten Lehrabschnitt der Volkshochschule Luckenwalde nahmen 930 Personen in 34 Kursen an den Lehrgängen teil. In diesen Tagen beginnt der zweite Lehrabschnitt, dessen Kurse bis Ende März laufen. In der Gruppe Kunst und Wissenschaft sind Vorträge über Astronomie, bildende Kunst, Biologie, Chemie, Geschichte, Harmonielehre, Literatur, Musik, Nahrungsmittelchemie, Naturwissenschaft, Pädagogik und Physik aufgenommen. Die allgemeinbildenden Arbeitsgemeinschaften umfassen Vortragsreihen in Gesundheitslehre, Mathematik, Politik und praktische Wirtschaftslehre, wobei auch die Aufgaben der Betriebsräte und das Arbeitsrecht behandelt werden. Im Rahmen der berufsbildenden Arbeitsgemeinschaften werden Kurse über Buchführung, kaufmännisches Rechnen, Schreibmaschine und Kurzschrift sowie Verwaltungslehre und Bürokunde durchgeführt. Sprachkurse in Deutsch, Englisch, Französisch und Russisch ergänzen den Arbeitsplan.

**Senftenberg.** Der Arbeitsplan der Senftenberger Volkshochschule für den zweiten Lehrabschnitt, der, wie bei den anderen Volkshochschulen, ebenfalls Ende Januar begann, bietet eine Fülle aktueller und wertvoller Themen. Das Verständnis für das Geschehen der Gegenwart soll durch gesellschaftswissenschaftliche Vorlesungen geweckt werden. „Von der Utopie zur Wissenschaft“, „Der Weg des Sozialismus“, „Vom Bauernkrieg bis zum Sturz des Hitlerfaschismus“, „Von Peter dem Großen bis Stalin — eine Geschichte Rußlands“, sowie die Geschichte der Pädagogik und die Geschichte der Philosophie bilden die Kernthemen dieser Vorlesungsreihe. In den deutschen literaturkundlichen Vorlesungen sind besonders „Dichtungen von Menschenwürde und Freiheit“ sowie „Sprich und schreibe richtig Deutsch“ hervorzuheben. Selbstverständlich finden auch fremdsprachliche Kurse sowie solche in Mathematik und Physik statt. „Praktisches Wissen und Fertigkeiten für das Berufsleben werden in Kursen für Kurzschrift, Maschineschreiben und der Vorlesung „Wie führe ich meine Geschäftsbücher nach den Vorschriften der Steuerbehörde?“ vermittelt.

Red.

Das „Mittlungsblatt für die Schulen und Volksbildungsämter des Landes Brandenburg“ erscheint zweimal im Monat. Einzelpreis 0,35 RM, Bezug durch die Postabonnement vierteljährlich 2,50 RM einschl. Zustelgebühren. Einzelpreis der Ausgaben des Pädagogischen Kabinetts (nur durch den Verlag erhältlich) 0,75 RM. Eingesandte Manuskripte werden u. U. auch zu anderweitiger Verwendung einbehalten.

Redaktion: V. A. Scherl, Landesregierung Brandenburg, Ministerium für Volksbildung, Wissenschaft und Kunst, Potsdam, Saar-munder Straße 23, Haus 12, Zimmer 114, Telefon 4351.  
Verlag: Potsdamer Verlagsgesellschaft, Potsdam, Lonnstraße 9, Telefon 6238, Konto-Nr. 9162 bei der Landesbank Brandenburg, Lizenz-Nr. 120 der SMV.  
Druck: A. W. Hays's Erben, Potsdam, von-Guericke-Straße 3.